

REGIONALGESETZ VOM 27. AUGUST 1964, NR. 27

**Einführung einer Beschwerlichkeitszulage für die
Kraftfahrer der Region ¹**

Art. 1

Das den Kraftfahrerdienst ausübende Personal des Verwaltungsstellenplanes der untergeordneten Laufbahn und das technische Personal der untergeordneten Laufbahn nach den dem Regionalgesetz vom 23. Januar 1964, Nr. 2 beigelegten Tabellen 4 und 5 sowie die Kraftfahrer des Stellenplanes der Arbeiter nach der dem obgenannten Gesetz beigelegten Tabelle 28 erhalten mit Ablauf vom 1. Juli 1964 eine für die Pension nicht anrechenbare monatliche Beschwerlichkeitszulage in Höhe von 10.000 (zehntausend) Lire.

Die Zulage wird mit Beschluss des Regionalausschusses auf Vorschlag des Präsidenten zuerkannt.

Art. 2

Die aus der Anwendung dieses Gesetzes für das Jahr 1964 erwachsende Ausgabe von 1.380.000 Lire wird durch Behebung eines gleich hohen Betrages von dem im Kap. 55 des Voranschlages der Ausgaben für das laufende Finanzjahr eingetragenen Ansatz gedeckt.

¹ Im ABl. vom 28. August 1964, Nr. 36, Sondernummer.
